

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÉ UNIE  
DEN EUROPÆISKE UNIONS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION  
EUROOPA LIIDU KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION  
COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS AN AONTAIS EORPAIGH  
SUDEUROPSKE UNIJE  
CORTE DI GIUSTIZIA DELL'UNIONE EUROPEA



EIROPAS SAVIENĪBAS TIESA  
EUROPOS SĄJUNGOS TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-UNJONI EWROPEA  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE UNIE  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI UNII EUROPEJSKIEJ  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DA UNIÃO EUROPEIA  
CURTEA DE JUSTIȚIE A UNIUNII EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKEJ ÚNIE  
SODIŠČE EVROPSKE UNIJE  
EUROOPAN UNIONIN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA UNIONENS DOMSTOL

## AUSSCHREIBUNG N° CJ AP 5/25

Der Gerichtshof der Europäischen Union führt ein Ausleseverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve von sieben Personen für die Besetzung von Zeitstellen für Rechts- und Sprachfachverständige deutscher Sprache im Referat Deutsche Übersetzung der Generaldirektion Multilingualismus durch.

Dieses Ausleseverfahren ersetzt nicht die allgemeinen Auswahlverfahren, die vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO – <http://europa.eu/epso/>) zur Einstellung von Rechts- und Sprachfachverständigen als Beamte des Gerichtshofs veranstaltet werden.

### I. Die Generaldirektion Multilingualismus

Die Generaldirektion Multilingualismus des Gerichtshofs der Europäischen Union gewährleistet die Einhaltung der Sprachenregelung der Unionsgerichte, sowohl im Rahmen des Verfahrens (schriftliche und mündliche Phase) als auch bei der Verkündung und Veröffentlichung der Rechtsprechung. Die Generaldirektion vereint den juristischen Übersetzungsdienst, bestehend aus zwei Direktionen mit Sprachreferaten für jede der 24 Amtssprachen, sowie den Dolmetschdienst, bestehend aus 22 ständigen Sprachkabinen, die sich auf 3 Referate verteilen. Drei horizontale Referate unterstützen die Sprachreferate und Dolmetschkabinen, etwa bei der Vergabe externer Übersetzungen, der Bereitstellung von Übersetzungstools, der Auftragsplanung und Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen oder bei der Verbreitung und Veröffentlichung der Rechtsprechung. Die Generaldirektion greift auch in erheblichem Maß auf freie Mitarbeiter zurück.

Der juristische Übersetzungsdienst des Gerichtshofs der Europäischen Union besorgt die Übersetzung gerichtlicher Dokumente, die beim Gerichtshof anfallen. Er sichert auf diese Weise den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren und die vielsprachige Verbreitung der Rechtsprechung. Damit ist gewährleistet, dass alle Unionsbürger unabhängig davon, welche Sprache sie sprechen, Zugang zu den Gerichten der Europäischen Union und deren Rechtsprechung haben. Die zu übersetzenden Texte sind vielfältig und variieren nach Verfahrensart, Rechtsmaterie, Textart, Sprache, Stil und Umfang.

Das Referat Deutsche Übersetzung übernimmt die Übersetzung ins Deutsche unter anderem der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs und des Gerichts sowie der Schlussanträge der Generalanwälte. Es übersetzt außerdem von nationalen Gerichten vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen und andere für den Verfahrenslauf erforderliche Dokumente.

Das Referat hat über 40 Mitarbeiter: Referatsleiter, Rechts- und Sprachfachverständige, Korrektoren/Sprachprüfer und Assistenten.

### II. Tätigkeit der Rechts- und Sprachfachverständigen

Die Rechts- und Sprachfachverständigen des Referats Deutsche Übersetzung übersetzen im Wesentlichen zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidungen der Unionsgerichte und Schlussanträge der Generalanwälte sowie Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte und

andere für das gerichtliche Verfahren erforderliche Schriftstücke aus mindestens zwei Amtssprachen der Europäischen Union, darunter dem Französischen, ins Deutsche. Sie beteiligen sich außerdem in

Zusammenarbeit mit den Kanzleien und anderen Dienststellen des Gerichtshofs an rechtlichen Analysetätigkeiten.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert die Verwendung der von der Generaldirektion genutzten Tools und Hilfsmittel der Übersetzung sowie die Bereitschaft zu kontinuierlicher juristischer und sprachlicher Fortbildung.

Nach Bedarf beteiligen sich die Mitarbeiter auch an anderen Aufgaben des Referats.

### **III. Gesuchtes Profil**

#### **III.a. Zulassungsvoraussetzungen**

- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.
- Juristische Ausbildung im deutschen oder im österreichischen Recht, die in Deutschland mit der Ersten Juristischen Prüfung, in Österreich mit dem Magister der Rechtswissenschaften oder einem Master of Laws (LL.M.) abgeschlossen wurde, der die Anforderungen von § 2a des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes erfüllt. Letzteres ist auf Verlangen durch eine Bescheinigung der Universität nachzuweisen. In Deutschland oder Österreich als gleichwertig anerkannte Abschlüsse können ebenfalls berücksichtigt werden.<sup>1</sup>
- Sehr gute Beherrschung der gängigen Office-Anwendungen.
- Perfekte Beherrschung der deutschen Sprache (auf muttersprachlichem Niveau).
- Aus dienstlichen Gründen ist die gründliche Kenntnis der französischen Sprache erforderlich (Niveau C1).
- Gründliche Kenntnis einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union (Niveau C1).<sup>2</sup>

#### **III.b. Auswahlkriterien**

Die Einladung der Bewerber zu den Auswahltests erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Berufserfahrung in der Übersetzung, insbesondere der juristischen Übersetzung;
- sonstige juristische Berufserfahrung;
- Kenntnisse weiterer Amtssprachen der Europäischen Union.

Folgende weitere allgemeine Fähigkeiten können ebenfalls berücksichtigt werden:

- klare und eindeutige schriftliche und mündliche Kommunikation;
- Erkennen der entscheidenden Gesichtspunkte innerhalb komplexer Problemstellungen und Entwicklung kreativer und sachgerechter Lösungen;
- Zusammenarbeit im Team unter Berücksichtigung persönlicher und kultureller Differenzen;
- Weiterentwicklung und Verbesserung persönlicher Fähigkeiten und Kenntnisse; Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung, Weitergabe von Kenntnissen und Verbesserung von Arbeitsabläufen;
- Sachgerechte Priorisierung von Aufgaben, flexible Arbeitsweise und effiziente Selbstorganisation;
- effiziente Arbeitsweise auch unter Druck, Flexibilität und Anpassung an sich ändernde Arbeitsbedingungen;

---

<sup>1</sup> Es können nur Abschlüsse berücksichtigt werden, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellt oder durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats als gleichwertig anerkannt worden sind. In Deutschland sind dies die jeweiligen Landesjustizprüfungsämter.

<sup>2</sup> Die erforderlichen Sprachkenntnisse beziehen sich für die deutsche Sprache auf die umfassende Beherrschung (sprechen, schreiben, lesen, hören), für die beiden anderen Sprachen auf das Leseverständnis. Das Niveau C1 bezieht sich auf den [Europäischen Referenzrahmen für Sprachen](#).

- Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme der Verantwortung für hochwertige Arbeitsergebnisse innerhalb vorgegebener Verfahren.

#### **IV. Auswahl der Bewerber**

Bewerber, die die Zulassungskriterien erfüllen, können kontaktiert werden, um ihre Sprachkenntnisse, ihre Berufserfahrung und/oder andere Fähigkeiten und Kenntnisse zu überprüfen. Aus solchen Vorauswahlkontakten kann kein Anspruch auf Einladung zu den Auswahltests abgeleitet werden.

Die Bewerber, die die Zulassungskriterien erfüllen und dem gewünschten Anforderungsprofil (oben Abschnitt III.b) am besten entsprechen, werden zur Teilnahme an der Auswahlprüfung eingeladen. Die eigentliche Auswahl erfolgt zweistufig:

##### **Erste Stufe: zu Hause anzufertigende Übersetzung**

Es ist ein französischer juristischer Text von ca. zweieinhalb Seiten ins Deutsche zu übersetzen. Die Benutzung von Wörterbüchern und elektronischen Hilfsmitteln (einschließlich Internet und Maschinenübersetzung) ist gestattet, nicht aber Unterstützung durch Dritte. Sie erhalten den französischen Text an einem Werktag Ihrer Wahl zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr innerhalb eines noch zu bestimmenden ca. zweiwöchigen Zeitraums (dieser liegt wahrscheinlich im März 2025) in elektronischer Form (Dateiformat WORD). Die Übersetzung muss dann innerhalb von 48 Stunden ab Übersendung (maßgeblich ist die Uhrzeit in den Sendedaten unserer E-Mail) bei der angegebenen E-Mail-Adresse eingehen (maßgeblich ist der im E-Mail-System des Gerichtshofs registrierte Zeitpunkt des Eingangs).

Nur Bewerber, deren Übersetzung mit mindestens der Hälfte der Gesamtpunktzahl von 80 Punkten bewertet wird, werden zur zweiten Stufe des Ausleseverfahrens zugelassen.

##### **Zweite Stufe: Übersetzungsprüfungen und Auswahlgespräch am Gerichtshof in Luxemburg**

Die zweite Stufe findet in Luxemburg im Gebäude des Gerichtshofs statt und umfasst zwei Übersetzungen ins Deutsche (ein juristischer Text aus dem Französischen und einer aus einer anderen EU-Amtssprache Ihrer Wahl) sowie ein Gespräch mit dem Ausleseausschuss (in deutscher Sprache).

Für die Übersetzungen wird ausschließlich ein Computer ohne Internetzugang (Tastatur QWERTZ) sowie ein allgemeines Wörterbuch für die jeweilige Ausgangssprache vom Gerichtshof zur Verfügung gestellt. Andere Hilfsmittel sind nicht zulässig. Bestanden haben Bewerber, die in beiden Übersetzungen mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl von 80 Punkten erreicht haben.

Im Auswahlgespräch werden die Rechts- und Sprachkenntnisse und die Motivation der Bewerber geprüft, sowie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf die Tätigkeit eines Rechts- und Sprachsachverständigen beim Gerichtshof und die oben in Abschnitt III.b genannten Kriterien. Bestanden haben Bewerber, die mindestens 20 von 40 Punkten erreichen.

Auch die Zulassungsvoraussetzungen (EU-Staatsangehörigkeit, Diplome) werden bei dieser Gelegenheit geprüft. Der Gerichtshof zahlt den zur zweiten Stufe eingeladenen Bewerbern einen Fahrtkostenzuschuss.

#### **V. Aufnahme in die Reserveliste**

Unter den Bewerbern, die sowohl den schriftlichen wie den mündlichen Teil der zweiten Stufe bestanden haben, werden diejenigen sieben in eine von der Personalabteilung des Gerichtshofs geführte Liste aufgenommen, die in den Prüfungsteilen der zweiten Stufe die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben.

Die Aufnahme in die Reserveliste begründet keinen Anspruch auf Einstellung beim Gerichtshof.

Die Einstellungsreserve gilt bis zum 31. Dezember des auf das Jahr ihrer Erstellung folgenden Jahres. Ihre Gültigkeit kann verlängert werden; gegebenenfalls werden die in die Liste aufgenommenen Bewerber hiervon unterrichtet.

## **VI. Einreichung von Bewerbungen**

Bewerbungen sind bis spätestens **10. März 2025**, 17.00 Uhr<sup>3</sup> über das Portal EU CV Online unter <https://curia.europa.eu/apply> einzureichen.

Das Bewerbungsschreiben ist in deutscher Sprache zu formulieren. Die Vorlage von Zeugniskopien oder sonstigen Unterlagen ist in diesem Stadium nicht erforderlich.

Die über das Portal EU CV Online gemachten Angaben werden für die Beurteilung der oben unter III.a und III.b genannten Kriterien herangezogen. Besonderes Augenmerk sollte auf die Angaben zur Ausbildung und Berufserfahrung gelegt werden, insbesondere genaue Daten, Beschreibung von Aufgabenbereichen und ausgeübte Tätigkeiten.

## **VII. Einstellungspolitik**

Der Gerichtshof der Europäischen Union gewährleistet die Chancengleichheit aller Bewerber, vorbehaltlich einer vergleichenden Beurteilung ihrer Eignung, und die Gleichbehandlung aller Personen, die sich auf eine Stelle bewerben, unter Ausschluss jeder Diskriminierung. Er begrüßt vielfältige Bewerbungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Kenntnissen und mit möglichst breiter geographischer Herkunft.

Bewerber/-innen mit einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung, die sich auf ihre Fähigkeit zur Ablegung der Prüfungen auswirken könnte, können sich direkt bei Einreichung ihrer Bewerbung unter der Adresse [curia.candidatures.communications@curia.europa.eu](mailto:curia.candidatures.communications@curia.europa.eu) an das Referat Talentauswahl wenden, damit gemäß Art. 1d des Statuts der Beamten der Europäischen Union die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, um ihre uneingeschränkte Teilnahme an den Auswahltests sicherzustellen. Hierzu kann der/die Bewerber/-in aufgefordert werden, dem medizinischen Dienst des Gerichtshofs eine von den zuständigen nationalen Behörden ausgestellte Bescheinigung oder ein ärztliches Attest vorzulegen, die im Hinblick auf die Festlegung der erforderlichen Vorkehrungen geprüft werden.

Für Angaben zum Datenschutz wird auf die besondere [Datenschutzerklärung](#) verwiesen.

## **VIII. Einstellungsbedingungen**

Für freiwerdende Stellen als Bedienstete auf Zeit kann erfolgreichen Bewerbern ein Beschäftigungsangebot gemäß Art. 2 Buchst. a oder b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemacht werden. Die Dauer eines ersten Vertrags hängt von der Art der Stelle ab und beträgt normalerweise längstens vier Jahre, mit einer Probezeit von neun Monaten. Die Einstellung erfolgt in der Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 7. Der Vertrag kann nur einmal für höchstens zwei Jahre verlängert werden.<sup>4</sup>

Erfolgreichen Bewerbern kann auch ein Beschäftigungsangebot als Vertragsbediensteter der Funktionsgruppe IV gemacht werden.<sup>5</sup>

Die Höhe der jeweiligen Grundvergütung kann in dieser [Tabelle](#) eingesehen werden.

---

<sup>3</sup> Luxemburger Zeit.

<sup>4</sup> Gemäß Art. 8 der [Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union](#).

<sup>5</sup> Gemäß Art. 88 der [Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union](#) wird der Vertrag eines Vertragsbediensteten im Sinne des Art. 3b auf bestimmte Dauer geschlossen und kann verlängert werden. Die gesamte Beschäftigungszeit in einem Organ – einschließlich der Zeit einer möglichen Verlängerung des Vertrags – darf sechs Jahre nicht übersteigen.

Dienstort ist der Sitz des Gerichtshofs und somit Luxemburg.

Die Einstellung unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- kurzfristige Verfügbarkeit des Bewerbers (spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsangebot);
- Vorlage geeigneter Nachweise über das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen (Führungszeugnis bzw. Strafregisterbescheinigung, nicht älter als drei Monate) und Erklärung über Interessen, die der Unabhängigkeit des Bewerbers entgegenstehen könnten;
- körperliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeit.

### Auskünfte

Name	Telefonnummer	E-Mail
Ivo GROSS	(+352) 4303-3245	<a href="mailto:jobs.trad_de@curia.europa.eu">jobs.trad_de@curia.europa.eu</a>